

MERKBLATT

Stand: 01.12.2021

Gesetzliche Regelungen zu Baumfällungen und Schnittmaßnahmen an Gehölzen außerhalb des Waldes

Bundesweit gilt im besiedelten Bereich und in der freien Natur:

Zeitlich befristetes Beseitigungsverbot (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG)

In der Zeit von 1. März bis 30. September ist es verboten, Bäume, die außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. *(in Bayern gelten Grünflächen, Parkanlagen, Friedhöfe, Sportplätze und sonstige Außenanlagen, Straßenbäume und Alleen, sowie Bäume in der freien Landschaft nicht als gärtnerisch genutzte Grünflächen)*

Dieses Verbot gilt nicht:

- für Bäume in Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen *(in Bayern gelten Flächen im Erwerbsgartenbau, Hausgärten, Kleingartenanlagen und Streuobstwiesen als gärtnerisch genutzt)*
- für schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses (z.B. Formschnitt von Hecken, Entfernung von Totholz oder beschädigten Ästen)
- für Maßnahmen, die behördlich angeordnet sind
- für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - behördlich durchgeführt werden
 - behördlich zugelassen sind, oder
 - der Gewährung der Verkehrssicherheit dienen
- für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft
- wenn bei zulässigen Bauvorhaben nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt wird

Befreiungen von diesem Verbot sind gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG möglich und können bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden, wenn

- ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt
- das Verbot zu unzumutbarer Belastung im Einzelfall führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Natur und Landschaft zu vereinbaren ist

Hinweis: In Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten können gesonderte Regelungen gelten.

In Bayern gilt in der freien Natur zusätzlich:

Ganzjähriges Beseitigungsverbot (Art. 16 BNatSchG)

Es ist verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Dieses Verbot gilt nicht:

- für die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege vom 1. Oktober bis 28. Februar unter Erhaltung des Gehölzbestandes
- für schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses
- für Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit öffentlicher Verkehrswege und zum Unterhalt an Gewässern erforderlich sind

Ausnahmen von diesem Verbot sind gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG möglich und können bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden, wenn:

- die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann, oder
- ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt

Befreiungen von diesem Verbot sind gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG möglich und können bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden, wenn:

- ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, oder
- das Verbot zu unzumutbarer Belastung im Einzelfall führen würde

Ganzjährig gelten die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (z.B. Larven und Eier) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zudem ist es untersagt, ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (z.B. Nester, bewohnte Höhlen in Bäumen).

Darüber hinaus ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, und Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Deshalb muss vor jeglichen Baumfällungen und Schnittmaßnahmen an Gehölzen eine Überprüfung vorgenommen werden, ob relevante Lebensraumstrukturen wie z.B. Baumhöhlen, Baumspalten oder dauerhafte Nester vorhanden sind. Sind diese vorhanden, ist das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.